

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Monheim folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Monheim erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung bzw. Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für folgende bauliche Maßnahmen:

Neubau Hochbehälter Nord und Süd

	HB Nord	HB Süd
Grunderwerb	1.800 m ²	-
Allgemeines Behältervolumen	2.500 m ³	2.500 m ³
Außenmasse Behälter (L x B x H)	27,60 x 21,40 x 6,00	27,60 x 21,40 x 6,00
Außenmasse Bediengebäude (L x B x H)	5,33 x 12,35 x 7,00	5,33 x 12,35 x 7,00
Stromanschluss	1 psch	1 psch

Los 2 - Erdarbeiten / Rohrleitungsbau / Abbruch

Humusab- und -auftrag	1.500 m ³	600 m ³
Zaun abbauen	150 m	180 m
Auffüllmaterial liefern und einbauen	280 m ³	2.215 m ³
Abbruch bestehender Behälter	-	1 psch
Baugrubenaushub	5.150 m ³	750 m ³
Bodeneinbau	4.150 m ³	13.750 m ³
Abfuhr Boden	1.000 m ³	-
Tragschicht unter Bauwerk	840 m ²	870 m ²
Wasserleitungen aus PE HD verlegen	340 m	150 m
Grundablass erstellen	260 m	20 m
Zufahrt Bediengebäude aus Betonpflaster	120 m ²	100 m ²

Los 3 - Bauwerkserstellung mit Ausbaugebäude

Stahlbeton liefern und einbauen einschl. Schalung usw.	1.100 m ³	1.124 m ²
Baustahl liefern und einbauen	170 to	175 to
Behälterdecke mit mineralischer Beschichtung (Tropfenstruktur)	530 m ²	530 m ²
Behälterdecke abdichten	700 m ²	700 m ²
Pulldach als Dacheindeckung mittels Trapezprofilen	113 m ²	113 m ²
Boden fliesen / Estrich herstellen	100 m ²	100 m ²
Wandfliesen liefern und anbringen	70 m ²	70 m ²
Türe liefern und einbauen	4 St	4 St
Drucktüre einbauen	2 St	2 St
Edelstahlterasse / -geländer	1 psch	1 psch
Malerarbeiten	530 m ²	530 m ²

Raumluftechnische Anlage	1 psch	1 psch
Blitzschutz- und Erdungsanlage (unterirdisch)	1 psch	1 psch

Los 4 - Rohrleitungsinstallation

Edelstahlrohr DN 50 - DN 250	140 m	130 m
Formstücke aus Edelstahl	47 St	41 St
Armaturen und Schieber usw.	46 St	40 St

Los 5 - Elektro- und Steuerungstechnik

Gebäudeinstallation Strom	1 psch	1 psch
Gebäude Außen- und Innenbeleuchtung	17 St	17 St
Kabelverlegung	700 m	700 m
Gebäudeblitzschutz (oberirdisch)	1 psch	1 psch
Schaltschränke	3 St	3 St
USV-Anlage	1 St	1 St
- Versorgungspumpen 2,5 l/s	3 St	3 St
- Feuerlöschpumpe 27 l/s	1 St	1 St
Membranausdehnungsgefäß 600 l	1 St	1 St
Fernwirksystem	1 psch	1 psch
Durchflußmesser DN 100 - DN 200	4 St	3 St

Los 6 - Zaunbau

Stahlgittermattenzaun einschl. Pfosten	280 m	200 m
Tore / Türen	3 St	2 St

Los 7 - Pflanzarbeiten / Ansaat

Bäume und Büsche pflanzen	1 psch	1 psch
Ansaat	1 psch	1 psch

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS oder einer Sondervereinbarung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt Monheim vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 85,9 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf ca. 2.987.224 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschößflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,27 € (netto)
b) pro m ² Geschossfläche	2,06 € (netto)

(3) Der endgültige Beitragssatz pro qm Grundstücksfläche und Geschößfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt. Dabei wird von den Gesamtkosten der Kostenanteil nach Abs. 1 in Abzug gebracht, der sich durch die Erhöhung des Kapazitätsumens der beiden Hochbehälter von 3.000 m³ auf 5.000 m³ ergibt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Monheim für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 20.06.2018
STADT MONHEIM



Pfefferer
Erster Bürgermeister